

Basel III

Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

Aktualisierter Stand: 6. Januar 2011



Einleitung

A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems

Ein Jahr nach der Veröffentlichung des Konsultationspapiers „Strengthening the resilience of the banking sector“ hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) am 16. Dezember 2010 das neue Basel III-Rahmenwerk „Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ finalisiert. Durch das umfangreiche Reformwerk soll der Bankensektor weltweit an Stabilität gewinnen und zukünftig weniger krisenanfällig werden. Statt sich auf die bloße Überarbeitung der bestehenden Kapitalanforderungen zu beschränken, hat der Baseler Ausschuss hierzu auf ein umfassendes Maßnahmenpaket gesetzt: Neben verschärften Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln sowie neuen Mindestkapitalquoten, der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche Risikokennzahl und dem antizyklischen Aufbau von Kapitalpuffern zur Reduktion der prozyklischen Wirkung von Basel II liegt ein weiterer Schwerpunkt der Baseler Änderungen auf erweiterten Kapitalanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken.¹

Der Begriff „Basel III“ selbst ist nicht sauber abgegrenzt: Während einige Publikationen den Kontext weit fassen und alle Modifikationen des Baseler Akkords seit Beginn der Finanzmarktkrise hierunter subsumieren, wird oft eine enge Definition gewählt, die nur die Vorschläge zur Überarbeitung des Akkords seit Dezember 2009 zu „Basel III“ zählt. Im Folgenden werden, analog der engen Definition, die Veröffentlichung aus Dezember 2010 sowie die ergänzenden Publikationen der Konsultationsphase beleuchtet.²

Neudefinition des regulatorischen Eigenkapitalbegriffs

Die Qualität der Kapitalbasis eines Instituts bestimmt die Widerstandsfähigkeit gegen unvorteilhafte Entwicklungen der Vermögenswerte. Unter Basel II wurden hierzu mit den „Qualitätsstufen“ Tier 1 bis 3 verschiedene Formen von Kapital definiert, die in unterschiedlichen Risikosituationen Verluste auffangen sollten. Im Zuge der Finanzmarktkrise hat sich jedoch gezeigt, dass die Verlustabsorptionsfähigkeit zahlreicher Komponenten der Kapitalbasis nicht ausreichend war. Insbesondere der Stellenwert des originären oder „harten“ Eigenkapitals, also des eingezahlten Kapitals und der Rücklagen, innerhalb des regulatorischen Eigenkapitals war nach Einschätzung des Baseler Komitees zu gering.

Diese Defizite sollen mit der überarbeiteten Definition des Eigenkapitalbegriffs korrigiert werden. Im Fokus des Reformpakets stehen eine Verbesserung der Qualität des regulatorischen Kapitals, ein konsistenteres über nationale Grenzen hinweg harmonisiertes Vorgehen bei dessen Bestimmung sowie eine transparentere Darstellung der Eigenkapitalermittlung. Zukünftig wird es deshalb nur noch zwei Kapitalschichten geben: Das Tier 1-Kapital soll laufende Verluste bis zu einem bestimmten Grad auffangen und damit ein Fortbestehen des Instituts (Going Concern) gewährleisten.

³⁾ Die Autoren sind Marcus Aengenheister und Thomas Glischke zu besonderem Dank für die geleistete Unterstützung verpflichtet.

¹ Zu den bisherigen Anpassungen von Basel II vgl. Banh/Cluse „Neue Entwicklungen im Bankenaufsichtsrecht“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (2009), S. 629-635.

² Vgl. hierzu BCBS (2010a), „Countercyclical capital buffer proposal“ sowie BCBS (2010b), „Annex on Basel Committee capital and liquidity reform package“.

Das Tier 2-Kapital soll darüber hinaus in dem Fall, dass die Überlebensfähigkeit des Instituts nicht mehr gegeben ist, zur Haftung herangezogen werden. Es dient damit nicht dem Going Concern-Gedanken, sondern der (möglichst) vollständigen Befriedigung nicht-nachrangiger Fremdkapitalgeber (Gone Concern).

Tier 1-Kapital

Das Tier 1-Kapital ist unterteilt in eine originäre Eigenkapitalkomponente (Tier 1a, „hartes“ Kernkapital) sowie zusätzliches „Going Concern-Kapital“ (Tier 1b). Das originäre Eigenkapital soll zukünftig vornehmlich aus eingezahltem Stammkapital bzw. äquivalenten Kapitalformen bei Nicht-Kapitalgesellschaften³ sowie der Gewinnrücklage, offenen Rücklagen und im Eigenkapital erfassten Erträgen bestehen. Zur Anerkennung von Eigenkapitalkomponenten als Tier 1a-Kernkapital wurde ein Katalog mit 14 Anforderungen erstellt. Im Wesentlichen sollen diese sicherstellen, dass aufsichtsrechtlich nur solches Kapital berücksichtigt wird, das nachrangig zu allen anderen Formen der Finanzierung ist, dem Institut unbegrenzt zur Verfügung steht und ohne Einschränkung für die Kompensation von Verlusten genutzt werden kann. Für das harte Kernkapital ist eine separate Mindestkapitalquote vorgesehen.⁴

Der Baseler Ausschuss strebt eine umfassende, internationale Harmonisierung an, damit die Kapitalbestandteile über Ländergrenzen hinweg möglichst vergleichbar sind. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die deutsche Aufsicht die Anforderungen des Baseler Ausschusses auslegen wird, da bestimmte Kernkapitalbestandteile, wie beispielsweise stille Einlagen, zukünftig u.U. die Anforderungen des BCBS an das harte Kernkapital nicht vollumfänglich erfüllen. Hier können eventuell Umstrukturierungen einzelner Verträge notwendig werden.

Über das originäre Eigenkapital hinaus können zusätzliche Kapitalformen als Tier 1b-Kapital anerkannt werden. Zulässige Instrumente werden derzeit anhand von 14 Kriterien spezifiziert.⁵ Allgemein wird gefordert, dass Zahlungen aus diesen Finanzierungsformen ganz im Entscheidungsermessen des Instituts liegen, die Instrumente voll an Verlusten teilnehmen und sie grundsätzlich unbefristet sind. Allerdings ist unter bestimmten Voraussetzungen die Vereinbarung einer Kündigungsoption, die nach frühestens fünf Jahren vom Emittenten, mit Erlaubnis der Aufsicht, gezogen werden kann, möglich.

Tier 1-Kapital soll laufende Verluste abpuffern („Going Concern“)

³ Als äquivalente Kapitalformen sollen bei Nicht-Kapitalgesellschaften diejenigen Instrumente, angesehen werden, die bis auf das Stimmrecht alle weiteren Anforderungen des Tier 1a Kapitals erfüllen. Vgl. BCBS (2010d), „Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“, Tz. 53.

⁴ Vgl. Abschnitt „Mindestkapitalquoten“.

⁵ Gegenwärtig arbeitet der Baseler Ausschuss noch an einer Erweiterung des Kriterienkatalogs für Tier 1b- und Tier 2-Kapital. Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Fußnote 9.

Tier 2-Kapital für den Liquidationsfall

Tier 2-Kapital

Für das Tier 2-Kapital wurde ebenfalls ein Katalog von Kriterien erstellt, die für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung zu erfüllen sind. Zentral ist die Forderung, dass das Kapital nachrangig zu den Einlagen und dem allgemeinen Fremdkapital des Instituts ist. Hinsichtlich der Laufzeit ist eine Mindestsprunglaufzeit von fünf Jahren vorgesehen. Eine Kündigungsoption analog zum Tier 1b-Kapital ist grundsätzlich ebenfalls zulässig. Anreize zur frühzeitigen Rückzahlung dürfen jedoch nicht vereinbart werden. Das Tier 2-Kapital soll dem Institut im Gone Concern-Fall als Haftungsmasse zur Verfügung stehen. Neben den zulässigen Instrumenten darf auch der Wertberichtigungsüberschuss dem Tier 2 bis zu festgelegten Grenzen zugerechnet werden (im KSA 1,25% der risikogewichteten Aktiva für Adressenausfallrisiko; im IRBA 0,6% der risikogewichteten Aktiva für Adressenausfallrisiko).

Der Gone Concern-Tatbestand tritt jedoch nicht erst bei Liquidation des Instituts ein, sondern soll bereits greifen, wenn es z.B. nur noch durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen vor der Insolvenz gerettet werden kann. Welche Trigger zur Verlustallokation auf das Tier 2-Kapital führen sollen, ist noch nicht endgültig definiert.⁶

Das Tier 3-Kapital, das aktuell von Handelsbuchinstituten zur Unterlegung von Marktrisiken genutzt werden kann, wird zukünftig wegfallen.

Internationale Harmonisierung der regulatorischen Abzugsposten

Die zahlreichen nationalen Implementierungsvarianten und Auslegungen hinsichtlich regulatorischer Abzugsposten sollen harmonisiert werden, um ein einheitlicheres Bild über die Kapitalausstattung der Institute in verschiedenen Jurisdiktionen zu ermöglichen. So dürfen Minderheitsbeteiligungen zukünftig nur noch eingeschränkt als aufsichtsrechtliches Kapital angerechnet werden. Nicht-konsolidierte Beteiligungen an Finanzinstituten verringern ebenfalls das aufsichtsrechtliche Eigenkapital des entsprechenden Tiers. Unter die Abzugspflichten fallen auch Konsortialemissionen, die länger als fünf Tage gehalten werden.

Die meisten Anpassungen betreffen aber im Wesentlichen das oben beschriebene harte Kernkapital. Positive Nettopositionen aus latenten Steuern dürfen hier zukünftig nur noch bis zu einer bestimmten Grenze berücksichtigt werden. Goodwill, Überschüsse aus Pensionsplänen, zukünftige Margeneinnahmen aus Verbriefungstransaktionen sowie Investitionen in eigene Stammaktien dürfen dem Eigenkapital international einheitlich nicht mehr hinzugerechnet werden. Des Weiteren sollen etwaige Wertberichtigungsfehlbeträge aus dem Wertberichtigungsvergleich für IRBA-Institute zukünftig vollständig vom Tier 1a-Kapital und nicht wie bisher hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Für andere Positionen, die bislang hälftig von Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden konnten, ist zukünftig verpflichtend ein Risikogewicht von 1.250% anzuwenden.

Wertberichtigungsfehlbeträge werden voll vom Tier 1a-Kapital abgezogen

⁶ Vgl. BCBS (2010c), „Proposal to ensure the loss absorbency of regulatory capital at the point of non-viability“. In diesem Zusammenhang arbeitet der Baseler Ausschuss gemeinsam mit dem Financial Stability Board an verschärften Anforderungen für systemrelevante Institute. Ein Vorschlag, wie diese Vorschriften aussehen könnten, liegt bislang ebenso wie eine Definition von systemrelevanten Banken nicht vor.

Offenlegung der Kapitalbestandteile

Die Zusammensetzung der Kapitalbasis muss zukünftig umfassend im Zuge der Offenlegung nach Säule 3 dargestellt werden. Gefordert werden insbesondere eine Überleitung der einzelnen Kapitalelemente aus den Bilanzpositionen sowie eine Aufstellung aller aufsichtsrechtlichen Anpassungen. Dadurch soll die Zusammensetzung der Kapitalbasis transparenter werden und den Marktteilnehmern ein besseres Bild über die tatsächliche Kapitalausstattung vermitteln.

Übergangsfristen für die Kapitalbestandteile

Um den Wechsel von Basel II auf Basel III möglichst fließend zu gestalten und die Gefahr einer Kreditklemme zu vermeiden, veröffentlichte der Baseler Ausschuss neben der Kalibrierung der Anforderungen auch Übergangsregelungen für regulatorische Abzugsposten sowie Kapitalkomponenten, die zukünftig nicht mehr anerkannt werden. Es ist vorgesehen, dass Bestandteile des harten Kernkapitals beginnend im Jahr 2013 mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren schrittweise auslaufen, wenn sie von einer Nichtaktiengesellschaft ausgegeben wurden, unter den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital behandelt und gemäß nationalem Aufsichtsrecht bislang uneingeschränkt als Kernkapital anerkannt werden.

Für Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr dem zusätzlichen Kernkapital bzw. Ergänzungskapital hinzugerechnet werden dürfen, gelten pauschal dieselben Übergangsfristen ohne eine Verknüpfung an weitere Bedingungen. Für bestehende staatliche Kapitalspritzen, die im Rahmen der Finanzkrise zur Stabilisierung von einzelnen Banken gewährt wurden, soll bis 1. Januar 2018 Bestandsschutz gelten. Die Abzugsposten sollen bis 2018 schrittweise zur Anrechnung gebracht werden.

Mindestkapitalquoten

Über die Neudefinition der Eigenkapitalbestandteile hinaus werden auch die Regelungen zur Mindesteigenkapitalquote angepasst: Zukünftig sollen separate Mindestquoten in Höhe von 4,5% für das originäre Eigenkapital (Tier 1a), 6% für das gesamte Tier 1-Kapital und – wie schon bisher – 8% für das regulatorische Gesamtkapital (Tier 1 und 2) gelten. Die Erhöhung der Mindestkapitalquoten soll schrittweise ab dem 1. Januar 2013 erfolgen und bis zum 1. Januar 2019 das Zielniveau erreichen.⁷

Hinsichtlich der endgültigen Umsetzung der Vorschläge in Deutschland herrscht gegenwärtig noch Unsicherheit. Insbesondere die Bestimmung des Kapitals für Institute, die nicht als Kapitalgesellschaft organisiert sind, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt. Weiterhin wird die eingeschränkte Anrechnungsfähigkeit von stillen Einlagen zum Tier 1a-Kapital sehr kritisch gesehen, da dies zu erheblichen Belastungen für zahlreiche Institute führen würde.

Separate Mindestkapitalquoten für Tier 1 und Tier 1a

⁷ Vgl. Abschnitt „Umsetzung“.

Kontrahentenausfallrisiko

Das Kontrahentenausfallrisiko (CCR, „counterparty credit risk“) beinhaltet das Risiko, dass der Kontrahent einer Transaktion vor der endgültigen Abwicklung der resultierenden Zahlungsverpflichtungen ausfallen könnte. Anders als bei einem Darlehen, bei dem das Kreditrisiko einseitig ist und nur der Gläubiger einem Verlustrisiko ausgesetzt ist, besteht beim CCR ein zweiseitiges Verlustrisiko: Der Marktwert der Transaktion, der im Zeitablauf entsprechend der Entwicklung der zugrundeliegenden Marktfaktoren schwanken kann, kann für den einen wie den anderen Kontrahenten positiv oder negativ sein. Ein wirtschaftlicher Verlust tritt ein, falls die Transaktion oder das Portfolio der Transaktionen mit dem betreffenden Kontrahenten zum Zeitpunkt des Ausfalls einen positiven Marktwert aufweist.⁸

Expected Positive Exposure

Wesentliche Bestimmungsgröße des CCR ist der von den Banken zu schätzende ausstehende Forderungsbetrag bei Ausfall (EAD), der in der Regel über den erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert (EPE, „expected positive exposure“) abgebildet wird. Bei Anwendung der Internen Modellmethode (IMM) wird verlangt, zusätzlich einen „Stress-EPE“ auf Basis einer dreijährigen Datenhistorie, die mindestens eine einjährige Stressperiode umfassen muss, zu berechnen und den EAD anhand des Maximums aus dem nicht gestressten EPE und dem „Stress-EPE“ zu bestimmen.⁹ Parallel hierzu strebt der Baseler Ausschuss strengere aufsichtliche Anforderungen an die Stresstest- und Backtesting-Verfahren an.¹⁰

Mit dem CCR eng verbundene Risiken sind das allgemeine („general wrong-way risk“) sowie das spezielle Korrelationsrisiko („specific wrong-way risk“).¹¹ Unter dem allgemeinen Korrelationsrisiko wird die positive Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit von Kontrahenten mit allgemeinen Marktrisikofaktoren verstanden. Spezielles Korrelationsrisiko wiederum liegt vor, wenn aufgrund der Art der Geschäfte deren Wiederbeschaffungswert positiv mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten korreliert.

Banken müssen in Zukunft auf Grundlage von Stresstests und Szenarioanalysen Risikofaktoren identifizieren, die positiv mit dem CCR korreliert sind, und die Korrelationsrisiken überwachen. Während der Baseler Ausschuss das allgemeine Korrelationsrisiko durch die Einführung des „Stress-EPE“ und den aufsichtlichen Alphafaktor von 1,4¹² als abgedeckt erachtet und hierfür vorerst keinen weiteren Kapitalaufschlag erwartet, sollen identifizierte spezielle Korrelationsrisiken dagegen mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegt werden.¹³ So müssen nunmehr Institute beispielsweise als EAD für einen Credit Default Swap (CDS), bei dem der Kontrahent des CDS und der Emittent des Underlyings rechtlich verbunden sind und ein spezielles Korrelationsrisiko besteht, den vollen erwarteten (Marktwert-)Verlust des entsprechenden Underlyings unter der Annahme des Ausfalls des Emittenten ansetzen.

Berücksichtigung des Wrong-Way-Risikos

⁸ Vgl. BCBS (2006), „Basel II“, Anhang 4 Tz. 2.

⁹ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 98.

¹⁰ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 116 ff.

¹¹ Vgl. BCBS (2006), „Basel II“, Anhang 4 Tz. 2.

¹² Für bankintern ermittelte Alphas, die nun zusätzlichen Restriktionen unterliegen, gilt weiterhin ein Floor von 1,2.

¹³ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 101.

Behandlung von OTC-Geschäften

Darüber hinaus betrifft eine Vielzahl der Neuerungen die Berücksichtigung von Sicherheiten bei OTC-Geschäften. So wird z.B. der Nachschusfrisikozeitraum („margin period“) für solche Geschäfte und SFTs (Securities Financing Transactions) von 10 bzw. 5 Tagen auf 20 Tage erhöht, falls diese Geschäfte mehr als 5.000 Transaktionen umfassen oder kein aktiver, liquider Markt vorhanden ist. Die zukünftigen Anforderungen sehen zudem vor, dass der Nachschusfrisikozeitraum verdoppelt wird, wenn es zwischen den Kontrahenten innerhalb des vorangegangenen Quartals mehr als zwei strittige Nachschussforderungen gab. Ebenfalls auf eine konservativere Anrechnung von Sicherheiten zielen die Vorschläge ab, die so genannte Short Cut-Methode (für Banken, die keine Nachschussvereinbarungen modellieren können) und die aufsichtlichen Haircuts für bestimmte Wertpapiere zu überarbeiten.¹⁴ In ihrer Gesamtheit werden diese Vorschläge voraussichtlich zu höheren EPEs und dadurch auch höheren Kapitalanforderungen führen.

Schon derzeit wird die Nutzung von zentralen Clearingstellen zur Abwicklung von OTC-Derivaten als risikomindernd anerkannt. Diese Anrechnungsprivilegierung soll grundsätzlich beibehalten werden. Da aber auch aufsichtsrechtlich anerkannte zentrale Gegenparteien nicht vollkommen risikolos sind, ist für solche Positionen ein Risikogewicht in Höhe von 2% vorgesehen.¹⁵ Bilaterale Geschäfte, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sollen hingegen höhere Kapitalanforderungen erhalten als bisher, so dass ein noch stärkerer Anreiz gesetzt wird, zentrale (standardisierte) Clearingstellen zu nutzen.

Kontrahentenausfallrisiken

Mit der Unterlegung von Marktwertschwankungen aus Kontrahentenausfallrisiken (CVA, „credit value adjustments“) wird ferner eine weitere explizite Kapitalanforderung für OTC-Derivate eingeführt. Der Baseler Ausschuss differenziert hierbei zwischen dem fortgeschrittenen und einfachen CVA-Bemessungsansatz.¹⁶ Von IMM-Banken mit Zulassung für ein VaR-Modell zur Bestimmung des besonderen Kursrisikos von Anleihen wird erwartet, dass sie den fortgeschrittenen Ansatz verwenden. Andere Banken werden die einfache Methode anwenden dürfen. Das CVA ist grundsätzlich anhand des Credit Spread Risikos einer synthetischen Bondposition, die die Grundeigenschaften des Derivats bzw. des Derivateportfolios (Laufzeit, Nominal etc.) aufzeigt, abzubilden. Der umstrittene Ansatz, auch „Bond-Äquivalenz“-Methode genannt, ist so kalibriert, dass Doppelerfassungen (z.B. durch die Incremental Risk Charge) vermieden und effektive Laufzeiten und Hedgebeziehungen möglichst sachgerecht berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind auch Verschärfungen bei der Eigenkapitalunterlegung für Adressenausfallrisiken geplant. Zum einen erwartet der Baseler Ausschuss, dass bei der Ermittlung von PDs auch der Verschuldungsgrad der Gegenpartei und die Performance der vom Kreditnehmer gehaltenen Assets in Stress-

Förderung von
zentralen
Clearingstellen

¹⁴ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 104 und 111.

¹⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden BCBS (2010b), „Annex on Basel Committee capital and liquidity reform package“, S. 2 sowie BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 14. Die Risikogewichtung von Central Counterparties ist Gegenstand eines separaten Konsultationspapiers und wird erst im Laufe des Jahres 2011 abgeschlossen werden. Vgl. BCBS (2010f), „Capitalisation of bank exposures to central counterparties - consultative document“.

¹⁶ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 99.

perioden ausreichend berücksichtigt werden.¹⁷ Zum anderen werden die Eigenmittelanforderungen von IRBA-Instituten für Forderungen gegenüber regulierten Finanzinstituten mit einer Bilanzsumme ab USD 100 Mrd. sowie unregulierten Finanzdienstleistern durch Anwendung eines Multiplikationsfaktors von 1,25 auf die Korrelationsformel deutlich erhöht (vgl. Abbildung 1).¹⁸

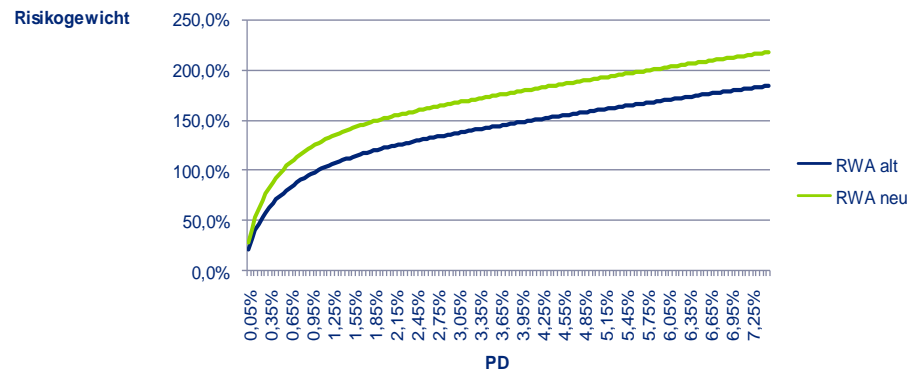


Abbildung 1: Erhöhte Kapitalanforderungen für Forderungen an große Banken

Insgesamt stellen die Neuregelungen mit Fokus auf Kontrahentenausfallrisiken einen massiven regulatorischen Eingriff in die Geschäftsmodelle der Banken dar. Die Anreize sind klar derart gesetzt, dass Banken weniger Derivate- und OTC-Geschäfte tätigen und übermäßiges Bilanzwachstum mit solchen Transaktionen vermeiden sollen. Dabei verfolgt der Baseler Ausschuss wohl auch das Ziel, systemrelevante Institute möglichst nicht zu groß werden zu lassen. Die Änderungen bedeuten zudem Herausforderungen und enormen Ressourcenaufwand nicht nur für das quantitative, sondern auch für das qualitative Risikomanagement (Überwachung und Prüfung des Sicherheitenmanagements, Einführung von neuen Reportingprozessen etc.) sowie für die Innenrevision,¹⁹ die zukünftig die neuen Modelle und Prozesse regelmäßig zu überprüfen hat.

Leverage Ratio

Der Ausbruch der Finanzkrise offenbarte, dass viele Institute in der Vorkrisenzeit einen sehr hohen bilanziellen und außerbilanziellen Verschuldungsgrad aufgebaut hatten.

Dies führte dazu, dass die sinkenden Marktwerte – insbesondere von strukturierten Produkten – zu Verlusten und damit zu einem teilweise deutlichen Rückgang des Eigenkapitals führten. Um die Mindesteigenkapitalquote einhalten zu können, waren viele Banken gezwungen, Risikoaktiva zu verkaufen. Dadurch wurden Verluste realisiert, welche die Eigenkapitalausstattung zusätzlich beeinträchtigten. In der Folge erhöhte sich der Preisdruck auf bestimmte Aktiva und verstärkte damit die Abwärtsspirale aus Verlusten, rückläufigem Eigenkapital und dem Zwang zum Abbau von (Risiko)aktiva.

Beschränkung des Verschuldungsgrads im Kreditgewerbe

¹⁷ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 112.

¹⁸ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 102. Unregulierte Finanzdienstleister sind in diesem Zusammenhang Unternehmen, die hauptsächlich Finanzaktiva managen, Kreditgeschäft, Factoring oder Leasing betreiben, Credit Enhancements bereitstellen, Verbriefungen, Investments oder Eigenhandel vornehmen sowie Wertpapiersammelstellen und zentrale Gegenparteien.

¹⁹ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 106 f.

Um in Zukunft die Zunahme der Verschuldung im Bankensektor begrenzen zu können und einen erzwungenen destabilisierenden Verschuldungsabbauprozess zu verhindern, führt der Baseler Ausschuss eine neue, für alle Institute verbindliche Kennzahl, die sog. Höchstverschuldungsrate (Leverage Ratio), ein.²⁰

Diese Leverage Ratio stellt das regulatorische Eigenkapital den ungewichteten Aktiva gegenüber und soll die risikogewichtete Eigenkapitalquote ergänzen. Der Ausschuss möchte so den Verschuldungsgrad eines Instituts transparent machen und eine Begrenzung ermöglichen. Zunächst ist in einer von 2013 bis einschließlich 2016 andauernden Parallelaufphase eine Leverage Ratio von 3% in Bezug auf das gesamte Tier 1-Kapital vorgegeben. Nachdem zunächst in Erwägung gezogen wurde, diese Kennzahl als Quartalsdurchschnitt zu berechnen, wird in der Parallelaufphase ein Durchschnitt über die drei Monatswerte eines Quartals gebildet.²¹ Ob hiermit das sogenannte „Window-Dressing“ (der bewusste, signifikante Verschuldungsabbau zum Meldestichtag) vermieden werden kann, wird von den Aufsichtsbehörden vor der finalen Kalibrierung im Jahr 2017 analysiert werden.

Die Leverage Ratio soll explizit auf Basis der nicht-risikogewichteten Aktiva ermittelt werden. Damit soll in Zukunft das mit der Risikogewichtung verbundene Modellrisiko, d.h. mögliche Risikofehleinschätzungen durch unzureichende Modellierung, Messfehler und Interpretationsspielräume, ausgeschlossen werden. Dies ist allerdings auch einer der wesentlichen Kritikpunkte der Industrie, da befürchtet wird, dass Institute, die nur wenig riskantes Kreditgeschäft wie z.B. Bausparkassen und Pfandbriefbanken betreiben, ihre Kreditvergabe deutlich einschränken müssen.

Bemessung des Eigenkapitals und der Aktiva

Relevante Vergleichsgröße für die Leverage Ratio ist wie beschrieben das gesamte Tier 1-Kapital. Um eine doppelte Berücksichtigung von Positionen zu vermeiden, werden Positionen, die vom Eigenkapital abgezogen werden, auch nicht auf die Bemessungsgrundlage für die Aktiva angerechnet.

Die Bestimmung der anzurechnenden Aktiva erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften. Bilanzaktiva gehen somit nach Wertberichtigungen und Risikovorsorge in die Berechnungen ein. Etwaige Sicherheiten werden nicht anrechnungserleichternd berücksichtigt.

Ebenso sollen aufsichtsrechtliche und bilanzielle Nettingeffekte dem Grunde nach unberücksichtigt bleiben. Damit soll erreicht werden, dass die Institute ihren Leverage auf Bruttobasis offenlegen. Bei so genannten Securities Financing Transactions (SFT) – dazu zählen Repos und ähnliche Geschäfte – und Derivategeschäften ist allerdings ein Netting unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Derivategeschäfte sind hierzu in Kreditäquivalenzbeträge umzurechnen.²²

Bruttobetrachtung
ohne Sicherheiten,
Netting etc.

²⁰ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 151 ff.

²¹ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 153.

²² Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 159 ff.

Bemessung von außerbilanziellen Positionen und Derivaten

Außerbilanzielle Positionen und Short-Positionen in Kreditderivaten sollen grundsätzlich in das im Nenner auszuweisende Exposure mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100% bzw. mit ihrem Nominalwert einbezogen werden. Uneingeschränkt kündbare außerbilanzielle Positionen können jedoch einen Kreditkonversionsfaktor von 10% erhalten.²³

Hinsichtlich der Einführung der Leverage Ratio strebt der Baseler Ausschuss die Integration in die Säule 1 des Baseler Rahmenwerkes ab 2018 an. Das im Februar 2010 veröffentlichte Arbeitspapier der EU-Kommission zur Überarbeitung der CRD schlägt vor, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Methoden und Verfahren der Institute zur Überwachung und Steuerung ihres Leverage sowie das Ausmaß und die Veränderungen des Leverage in die Beaufsichtigung einbeziehen sollen.²⁴ Außerdem sollen die Leverage Ratio und ihre Kernbestandteile von den Instituten offengelegt werden.

Die Leverage Ratio wird erst im Jahr 2017 final kalibriert. Ab 2018 soll die Leverage Ratio in die Säule 1 des Baseler Akkords übernommen werden. Verstöße gegen die Höchstverschuldungsrate wären somit ebenso schwerwiegend wie eine Nichteinhaltung der Mindesteigenkapitalanforderungen. Bereits ab 2013 sollen die Banken für Kalibrierungszwecke dazu verpflichtet werden, die Leverage Ratio an die Aufsicht zu melden. Zudem muss die Berechnung ab 2015 im Rahmen der Säule 3 offengelegt werden.²⁵

Umsetzung in Deutschland

Die auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 in § 24 Abs. 1 KWG neu eingefügte Nr. 16 sieht für Deutschland die Ermittlung einer Leverage-Kennzahl bereits vor. Die sog. modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote ist der Quotient aus dem bilanziellen Eigenkapital und der Summe aus der Bilanzsumme, den außerbilanziellen Verpflichtungen und des Wiedereindeckungsaufwands für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften. Sie ist quartalsweise auf Basis des Monatsausweises oder der BISTA zu berechnen und mit der auf Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses ermittelten Kennzahl zu vergleichen. Abweichungen von min. 5% sind BaFin und Bundesbank unverzüglich zu melden. Ansonsten genügt die jährliche Anzeige auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Weitere Regelungen zur Ermittlung einer Leverage Ratio gibt es unter anderem schon in den USA, in Kanada und in der Schweiz.²⁶ In diesen Ländern dient die Kennzahl auch zur expliziten Begrenzung des Leverage. Gemeinsam ist diesen Regelungen, dass sie hinsichtlich der in dem Quotienten zu berücksichtigenden Komponenten weniger streng definiert sind als die nun vom Baseler Ausschuss vorgeschlagene Leverage Ratio. So werden außerbilanzielle Verpflichtungen nur zum Teil oder gar nicht einbezogen. Als Bemessungsgrundlage dienen die Nettobilanzgrößen und der Eigenkapitalbegriff ist anders gefasst als vom Baseler Ausschuss zukünftig vorgesehen.

²³ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 163 f.

²⁴ Vgl. EU Kommission (2010), Possible Further Changes to the Capital Requirements Directive, Tz. 103 ff.

²⁵ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz.165 ff.

²⁶ Vgl. World Bank (2009), Background Note: Banking and the Leverage Ratio.

Prozyklizität

Bereits im Rahmen der Konsultationen zu Basel II war befürchtet worden, das Regelwerk könnte in Krisenzeiten prozyklisch wirken. Die risikobasierten Kapitalanforderungen nach Basel II steigen bei sinkender Bonität der Kreditnehmer, was in Zeiten ökonomischer Anspannungen unter Umständen zu Eigenmittelpässen bei den Instituten und damit zu verminderter Neukreditvergabe führen könnte.

Der Baseler Ausschuss schlägt daher im Wesentlichen vier Maßnahmen vor, um die Prozyklizität der Baseler Richtlinien zu reduzieren: Aufbau von Kapitalpuffern und Anreize gegen exzessive Kreditausweitungen, dynamische Risikovorsorge und Verringerung der Prozyklizität der Kapitalanforderungen.

Aufbau von Kapitalpuffern

Als essenzielle Maßnahme zur Verringerung der Prozyklizität sieht der Baseler Ausschuss die Einrichtung eines dauerhaften und konjunkturunabhängigen Kapitalerhaltungspolsters in Höhe von 2,5% der Risikoaktiva vor, der über die bestehenden Mindesteigenkapitalanforderungen hinausgeht. Der Kapitalpuffer soll aus hartem Kernkapital (Tier 1a-Kapital) bestehen. Banken, die die vorgegebene Kapitalreserve nicht einhalten, müssen den Kapitalerhaltungspuffer auffüllen und bis zum Erreichen des Sollpuffervolumens teilweise oder ganz auf die Ausschüttung von Dividenden, Aktienrückkaufprogramme und Bonuszahlungen verzichten. Hierzu schlägt der Baseler Ausschuss stufenweise gestaffelte Gewinnverwendungsquoten in Abhängigkeit der Deckung des Kapitalpuffers vor.²⁷

Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers

Tier 1a Ratio in %	Erfüllung der Pufferanforderung in %	Pflichtthesaurierung (in % der Gewinne)
4,5 – 5,125	0 – 25	100
> 5,125 – 5,75	25 – 50	80
> 5,75 – 6,375	50 – 75	60
> 6,375 – 7	75 – 100	40
> 7	> 100	0

Tabelle 1: Thesaurierungspflicht in Abhängigkeit der Erfüllung des Kapitalerhaltungspuffers

Mit dieser Maßnahme will das Baseler Komitee insbesondere verhindern, dass Institute trotz Verlusten Dividenden oder hohe Bonuszahlungen ausschütten und so die Eigenmittelausstattung zusätzlich schwächen. Der schrittweise Aufbau des Kapitalerhaltungspuffers soll 2016 mit einer Höhe von 0,625% beginnen und Anfang 2019 den endgültigen Wert von 2,5% erreichen. In diesem Zeitraum bemisst sich die Pflichtthesaurierung an der prozentualen Erfüllung des Puffers.²⁸

Anreize gegen exzessive Kreditausweitungen

Durch die Finanzkrise wurde auch deutlich, dass zu schnell steigende Kreditvolumina im Vorfeld einer Rezession sich verstärkend auf einen Abschwung auswirken. Der Baseler Ausschuss will daher exzessive Kreditvergaben durch höhere Eigenkapitalanforderungen in Zeiten von sich ausweitenden Kreditvolumina regulieren.

²⁷ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 131 ff.

²⁸ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 135.

Der dazu vorgesehene sogenannte antizyklische Kapitalpuffer soll in wirtschaftlich guten Zeiten aufgebaut werden und in wirtschaftlich schlechteren Zeiten den Instituten zusätzlich zur Verfügung stehen. Die höheren Kapitalanforderungen sollen dabei durch eine zeitweilige Erhöhung des bereits beschriebenen Kapitalerhaltungspolsters erreicht werden und ebenfalls mit hartem Kernkapital zu erfüllen sein. Der Sanktionsmechanismus im Hinblick auf die Gewinnausschüttung bemisst sich nunmehr an der prozentualen Erfüllung der Gesamtpufferanforderung. Dauer und Höhe des Kapitalzuschlags sind von den nationalen Aufsichtsbehörden in Abhängigkeit von makroökonomischen Faktoren bzw. deren Abweichung von einem langfristigen Trend zu bestimmen und mit einem Vorlauf von bis zu 12 Monaten bekanntzugeben.²⁹ Der weite zeitliche Rahmen wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich systemweite Krisen nach Auffassung des Baseler Ausschusses bereits zwei bis drei Jahre im Voraus ankündigen.

Die Vorgabe des Puffers soll keinen rein mechanistischen Prozess darstellen. Vielmehr setzt der Ausschuss auch auf das Urteilsvermögen der Aufseher, um das Drohpotenzial von systemweiten Risiken einzuschätzen. Für die Akzeptanz der Entscheidungen wird daher die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Kommunikation zwischen Aufsicht und Banken zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor werden.

Die Höhe des zusätzlichen Kapitalzuschlags wird von den nationalen Aufsichtsbehörden festgesetzt, um die unterschiedlichen konjunkturellen Zustände abbilden zu können. Der Baseler Ausschuss hat hierfür eine Bandbreite von 0 bis 2,5% vorgegeben, die analog zum Kapitalerhaltungspuffer schrittweise eingeführt wird. Entscheidendes Kriterium, ob und in welcher Höhe ein zusätzliches Kapitalpolster verlangt wird, soll die Credit-to-GDP-Ratio sein. Für international tätige Institute ist vorgesehen, den Kapitalzuschlag auf Basis der gewichteten Durchschnitte der Zuschläge der Staaten, in denen ein Institut tätig ist, zu ermitteln. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen risikogewichteten Aktiva.

²⁹ Vgl. BCBS (2010a), „Countercyclical capital buffer proposal“.

Dynamische Risikovorsorge

Die Finanzkrise hat auch gezeigt, dass sich eine prozyklische Risikovorsorge, wie bisher durch das Incurred Loss Modell nach IAS 39 vorgegeben, verstärkend auf eine Krise auswirkt. Die risikobasierten Kapitalanforderungen nach Basel II schwanken ohnehin notwendigerweise prozyklisch, was in Zeiten ökonomischer Anspannungen weiteren Druck auf die Banken ausübt.

Das Baseler Komitee setzt sich deshalb für eine Änderung der internationalen Bilanzierungsrichtlinien hin zu einem Expected Loss Modell ein.³⁰ Das vom IASB im IFRS 9³¹ vorgeschlagene Expected Loss Modell berücksichtigt erwartete Verluste bei der erstmaligen Berechnung des Effektivzinssatzes und erlaubt so den Aufbau einer Risikovorsorge. Ebenso sollen Fehlanreize für eine prozyklische Risikovorsorge verringert werden und strengere Offenlegungsvorschriften für die Vorsorgepraxis erlassen werden.

Verringerung der Prozyklizität der Kapitalanforderungen

Risikosensitive Kapitalanforderungen führen in wirtschaftlich schlechten Zeiten zwangsläufig zu einem steigenden Kapitalbedarf. Um die Prozyklizität des Kapitalbedarfs für Adressenausfallrisiken im IRB-Ansatz zu reduzieren, prüft der Baseler Ausschuss derzeit die Verwendung von (a) der historisch höchsten geschätzten PD für eine Position und (b) einer PD für jede Position basierend auf den durchschnittlichen historischen Schätzungen.³² Außerdem überprüft der Ausschuss, ob weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Prozyklizität notwendig sind.³³

Liquiditätsanforderungen

Zeitgleich mit den Vorschlägen zur Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen hat der Baseler Ausschuss im Dezember 2010 das finale Rahmenwerk zu quantitativen Mindestanforderungen an die Messung des Liquiditätsrisikos veröffentlicht.³⁴ In diesem Papier, das in der Regel ebenfalls zum Basel III-Paket gezählt wird, werden Vorschläge zur Messung einer kurzfristigen bzw. mittelfristigen Liquiditätsquote unterbreitet.

Bei Einhaltung der Quote soll möglichst sichergestellt sein, dass ein Institut auf Sicht von 30 Tagen liquide ist bzw. über einen Zeitraum von einem Jahr die Refinanzierung fälliger Verbindlichkeiten darstellen kann. Insofern ähnelt der Entwurf der Liquiditätsverordnung bzw. den früheren Grundsätzen II und III, wobei die zugrunde liegende Rechenmethodik anspruchsvoller ist.

Da in diesem Beitrag die Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen im Vordergrund steht, die durch das Liquiditätspapier nicht tangiert sind, wird auf eine detaillierte Betrachtung des Liquiditätspapiers verzichtet.³⁵

Kapitalanforderungen
und Kreditverluste
schwanken
prozyklisch

³⁰ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 23 ff.

³¹ Vgl. IASB, November 2009, Exposure Draft ED/2009/12: Financial Instruments. Amortised Cost and Impairment.

³² Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 22.

³³ Vgl. BCBS (2010d), „Basel III“, Tz. 20 ff.

³⁴ Vgl. BCBS (2010e), „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“.

³⁵ Eine detaillierte Beschreibung der Liquiditätsanforderungen findet sich in Brzenk/Cluse/Leonhardt, „Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen“, Deloitte FRS White Paper Nr. 37.

Umsetzung in nationales Recht bis Ende 2012

Umsetzung

Nachdem die Regierungschefs der G20- Staaten in Soul den Basel III-Regeln zugestimmt haben und das neue Baseler Regelwerk im Dezember 2010 veröffentlicht wurde, sieht der Zeitplan eine zügige Umsetzung der Regelungen auf internationaler Ebene vor. Insbesondere die EU-Kommission hatte bereits frühzeitig auf die Entwicklungen aus Basel reagiert und im Februar 2010 eine erste Konsultation zur CRD („CRD IV“) veröffentlicht, in der sie die Empfehlungen des BCBS aufgreift.

Die Umsetzung von Basel III in nationales Recht soll grundsätzlich bis Ende 2012 erfolgen, um die schrittweise Umsetzung von 2013 an zu gewährleisten. Es ist – auch unter Berücksichtigung des straffen Zeitplans – davon auszugehen, dass ein überarbeiteter Richtlinienentwurf zur CRD IV im ersten Halbjahr 2011 veröffentlicht wird

Übergangsfristen

Um eine reibungslose Umsetzung in den Instituten zu ermöglichen und die Auswirkungen auf die Realwirtschaft zu dämpfen, treten die neuen Regelungen wie beschrieben nur schrittweise in Kraft.

Die nachfolgende Tabelle fasst die zunehmenden Mindestkapitalquoten zusammen und stellt weitere „Meilensteine“ dar:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1. Januar 2019
Leverage Ratio	Beobachtungsphase 1. Jan. 2013 – 1. Jan. 2017 Offenlegung ab 1. Jan. 2015					Integration in Säule 1	
Mindestanforderung für hartes Kernkapital	3,50%	4,00%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%
Kapitalerhaltungspuffer				0,625%	1,25%	1,875%	2,50%
Antizyklischer Kapitalpuffer				0,625%	1,25%	1,875%	2,50%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital zzgl. Kapitalerhaltungspolster	3,50%	4,00%	4,50%	5,125%	5,75%	6,375%	7,00%
Schrittweise Erhöhung der Abzüge vom harten Kernkapital (einschl. Beträgen über dem Grenzwert für vorgetragene Steuer-rückerstattungen, Bedienungsrechte von Hypotheken und Anlagen in Finanzwerten)		20%	40%	60%	80%	100%	100%
Mindestanforderung für Kernkapital	4,50%	5,50%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%
Mindestanforderung für Gesamtkapital	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%
Mindestanforderung für Gesamtkapital zzgl. Kapitalerhaltungspolster	8,00%	8,00%	8,00%	8,625%	9,25%	9,875%	10,50%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen	Gradueller Auslauf ab 2013 über einen 10-Jahres-Zeitraum						

Tabelle 2: Übergangsfristen der neuen Kapitalanforderungen

Fazit

Rund zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Konsultationspapiers zur umfassenden Überarbeitung der Eigenkapitalanforderungen liegt nun die – zumindest vorläufig – finale Fassung von „Basel III“ vor. Während die Anpassung der Risikogewichtung eher wenig Gewicht hat, führen die Neudefinition der Eigenbestandteile und insbesondere die Steigerung der Mindestausstattung mit „hartem“ Eigenkapital zu zum Teil umfassenden Handlungsbedarf bei den Instituten.

Häuser mit knapper Kapitaldecke sind aufgefordert, absehbare Lücken frühzeitig aufzufüllen oder aber den Kapitalbedarf durch Anpassungen der Portfolios (oder der Geschäftsstrategie) zu senken.

Allerdings sind auch noch verschiedene Fragen offen: In Deutschland betrifft dies insbesondere die Definition der Kapitalbestandteile, denn nur vergleichsweise wenige Institute haben die Rechtsform einer AG oder GmbH gewählt. Sofern viele Banken gleichzeitig neues Kapital am Markt beschaffen wollen oder müssen, könnte dies zu Problemen führen – zumal die Ausschüttung von Dividenden zukünftig bestimmten Restriktionen unterliegen soll, welche nicht zum Vorteil der Anteilseigner wären.

Der neue Leverage-Faktor, der als Begrenzer für den Geschäftsumfang gedacht ist, sowie die höhere Kapitalunterlegung für Forderungen an systemrelevante Institute können Anpassungen des Geschäftsmodells erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für Institute, die bislang in (vermeintlich) risikoarmen Marktsegmenten aktiv sind und daher unter Basel II vergleichsweise wenig Eigenkapital benötigten.

Da die EU-Kommission bereits erste Schritte zur Anpassung der CRD unternommen hat, ist mit einem plangemäßen Inkrafttreten des neuen Regelwerks zu rechnen. Daher sollte keine Bank zögern, die individuellen Auswirkungen von Basel III zu analysieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Dabei dürfen auch die Effekte der Liquiditätsanforderungen nicht übersehen werden, die in diesem Beitrag ausgeblendet wurden.³⁶

Aufgrund der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Institute ist zu hoffen, dass Basel III zeitgleich in den weltweit wichtigsten Wirtschaftsnationen umgesetzt wird. Sollte sich – wie bei Basel II – ein Ausscheren einzelner Länder abzeichnen, könnte dies u.U. noch dazu führen, dass die Politik die Umsetzung in der EU noch verzögert.

³⁶ Wie beschrieben findet sich eine detaillierte Beschreibung der Liquiditätsanforderungen im Deloitte FRS White Paper Nr. 37.

Financial Risk Solutions

Ausgewählte Veröffentlichungen & White Paper

No. 24: Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht

(von Michael Cluse & Andreas Cremer; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 7/2006, S. 15-20)

No. 25: KWG-Änderungen im Zuge der Umsetzung von Basel II

(von Michael Cluse, Andreas Cremer & Sebastian Pleß)

No. 26: Bestimmung von IFRS-Portfolios mit Hilfe von mathematischen Optimierungsverfahren

(von Florian Jaehn, Peter Lellmann & Dirk Stemmer)

No. 27: Management von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken: Kontext der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

(von Michael Cluse & Jörg Engels; abgedruckt in: Wettbewerbsvorteil Risikomanagement, hrsg. v. Thomas Kaiser, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007, S. 21-37)

No. 28: Vorteile im internationalen Wettbewerb durch Risikomanagement

(von Jörg Engels, Joachim Schauff & Peter Stern; abgedruckt in: RISIKOMANAGER 20/2007, S. 12-18)

No. 30/No. 32: Die MaRisk für Versicherungsunternehmen

(von Florian Dotzler, Frank Rechtern & Dr. Karina Schreiber)

No. 31: Neue Entwicklungen im Bankenaufsichtsrecht

(von Minh Banh & Michael Cluse; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 13/2009, S. 629-635)

No. 33: Credit Valuation Adjustments

(von Peter Mach, Thomas Glischke & Dirk Stemmer; abgedruckt in: Finanzbetrieb 10/2009, S. 553-557)

No. 34: Weiterentwicklung der MaRisk für Banken

(von Katrin Budy, Stephanie Hörlin & Joachim Schauff)

No. 35: Global Risk Management Survey

(von Michael Cluse, Joachim Schauff und Jörg Engels)

No. 36: Basel II Säule 3: Benchmarking Survey 2009

(von Marcus Aengenheister und Joachim Schauff)

No. 37: Basel III – Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 38: Modernes Zins- und Schuldenmanagement in Kommunen

(von Anne Leonhardt & Dirk Stemmer)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Deloitte Bibliothek

Deloitte (Hrsg.):

Basel II – Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts

(1. Auflage 2005, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3-503-08346-4, 630 Seiten)

Deloitte (Hrsg.):

Risikomanagement im Zeitalter strukturierter Produkte: Aus Fehlern lernen

(1. Auflage 2009, Deloitte, 24 Seiten)

Ulrich Theileis, Frank Althoff & Stephanie Hörlin:

MaRisk – Ein Vergleich mit den MaK, MaH und MaR

(1. Auflage 2006, Logomed Verlag, ISBN 3-927985-35-X, 648 Seiten)

Deloitte (Hrsg.):

Global Risk Management Survey: Sixth Edition - Risk Management in the spotlight

(6. Auflage 2009, Deloitte, 34 Seiten)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte Financial Risk Solutions

Jörg Engels

Tel. (0211) 8772-2376

Fax (0211) 8772-2443

Dr. Thomas Siwik

Tel. (0211) 8772-2147

Michael Cluse

Tel. (0211) 8772-2464

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.